



# LEITFADEN TEIL D: CHECKLISTEN

 Artenschutz- und Umweltschadensrecht  
bei zugelassenen Straßenbauvorhaben



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR VERKEHR UND INFRASTRUKTUR

# Impressum

**Herausgeber:**

Ministerium für Verkehr und Infrastruktur Baden-Württemberg  
Hauptstätter Straße 67  
70178 Stuttgart  
www.mvi.baden-wuerttemberg.de

**Bearbeitung:**

Entwicklungs- und Freiraumplanung  
Eberhard + Partner GbR  
Landschaftsarchitekten  
August-Borsig-Straße 13  
78464 Konstanz  
www.eberhard-partner.de

**Gestaltung:**

SERO | DESIGN  
Jürgen Heppeler Fotodesign  
Im Sieble 22  
88690 Uhldingen-Mühlhofen  
www.sero-design.de

**Arbeitskreis:**

Die Erstellung dieses Leitfadens wurde begleitet von einem Arbeitskreis, dem folgende Personen angehörten:

Ministerium für Verkehr und Infrastruktur: Sabine Attermeyer, Christine Baur-Fewson, Franz Feil, Bilke Heckersbruch, Thomas Hoffmann, Michael Kittelberger, Wolfgang Maier, Thomas Onhaus, Julika Santen,  
Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz: Jasmin Brücher, Sonja Müller-Mitschke  
Regierungspräsidium Stuttgart: Klaus Brückner, Tanja Leinweber, Mathias Jester, Karla Oechelhäuser, Dr. Ingeborg Schinle, Claudia Weick,  
Regierungspräsidium Karlsruhe: Jens Harich, Dr. Carol Nonnenmacher, Dr. Dr. Michael Kromer,  
Regierungspräsidium Freiburg: Daniel Guldenschuh-Apelt  
Regierungspräsidium Tübingen: Manfred Beiter, Dieter Leichtle, Birgit Ludwig, Matthias Milesi, Anita Weißner  
Hessen Mobil: Anke Bosch

**Hinweis zu Gender Mainstreaming:**

Im vorliegenden Handlungsleitfaden wird soweit wie möglich eine geschlechtsneutrale Form gewählt. Jedoch konnten die gute Lesbarkeit und eine geschlechtsneutrale Sprache nicht überall in Einklang gebracht werden. Alle personenbezogenen Bezeichnungen, die im Handlungsleitfaden in der männlichen Form verwendet werden, gelten selbstverständlich für beide Geschlechter.

**Haftungsausschluss:**

Diese Druckschrift wurde mit großer Sorgfalt zusammengestellt. Sofern in dieser Druckschrift auf Internetangebote Dritter hingewiesen wird, ist der Herausgeber für deren Inhalte nicht verantwortlich.

**Nachdruck:**

Ein Nachdruck - auch auszugsweise - ist nur mit Genehmigung des Ministeriums für Verkehr und Infrastruktur Baden-Württemberg gestattet.

Stuttgart, März 2016

# Inhalt

1.	Checklisten für die artenschutzrechtliche Prüfung	4
	Vorprüfung der vorhandenen Unterlagen	4
	Plausibilitätskontrolle	7
	Prüfung der Zugriffsverbote	9
	Überprüfung des vorhandenen Maßnahmenkonzeptes	12
	Ergänzung des Maßnahmenkonzeptes	15
	Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen	18
	Abstimmung der erforderlichen Rechtsverfahren	21
2.	Checklisten für die Prüfung auf potentielle Umweltschäden	23
	Vorprüfung der vorhandenen Unterlagen	23
	Plausibilitätskontrolle	25
	Prüfung, ob ein Umweltschaden eintreten könnte	27
	Überprüfung des vorhandenen Maßnahmenkonzeptes	30
	Ergänzung des Maßnahmenkonzeptes	32
	Tabelle 1: Liste der Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie in Baden-Württemberg, die nicht zugleich Anhang-IV-Arten sind	34

# 1. Checklisten für die artenschutzrechtliche Prüfung

## Vorprüfung der vorhandenen Unterlagen: Prüfschritt A1

### Prüfung des Artenschutzbeitrags

<input type="checkbox"/>	JA
<input type="checkbox"/>	NEIN

**FRAGE 1:**

**LIEGT EIN ARTENSCHUTZBEITRAG ODER EIN VERGLEICHBARER FACHBEITRAG VOR?**

Falls kein Artenschutzbeitrag i. e. S. vorliegt, ist zu prüfen, ob vergleichbare Fachbeiträge vorliegen, die in einem anderen Zusammenhang, z. B. zur Abarbeitung der Eingriffsregelung mit Ausführungen zum Naturgut „Arten“ oder zur Prüfung der Natura 2000-Verträglichkeit erstellt wurden. Sie müssen folgende Inhalte aufweisen, um für die artenschutzrechtliche Prüfung auszureichen:

- Erfassung der planungsrelevanten Tier- und Pflanzenarten im gesamten Wirkraum des Vorhabens (Artenlisten, Beschreibung und Bewertung der Bestände), insbesondere Erfassung der Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie sowie der europäischen Vogelarten,
- Darstellung der Erfassungsmethoden und -zeiträume sowie Aktualität der Erfassung,
- Diskussion und fachgutachterliche Bewertung der Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie sowie der europäischen Vogelarten hinsichtlich der Relevanz der Betroffenheit dieser Arten durch den Eingriff,
- fachliche Einschätzung zu den Verbotstatbeständen des § 44 BNatSchG durch eine Art-für-Art-Prüfung (bei europäischen Vogelarten unter bestimmten Bedingungen auch für Gilden = Zusammenfassung von Vogelarten, bei denen die Lebensweise und die ökologischen Ansprüche vergleichbar sind, und bei denen das Ergebnis der Prüfung der Verbotstatbestände voraussichtlich gleich ist<sup>1</sup>),
- Angaben zu den aus artenschutzrechtlicher Sicht erforderlichen Vermeidungs-, vorgezogenen Ausgleichs- (CEF-) und kompensatorischen (FCS-) Maßnahmen<sup>2</sup>,
- Angaben zu Funktionskontrollen, Umweltbaubegleitung und ggf. zum weiteren Risikomanagement einschließlich Monitoring und zur vorausschauenden Planung von Korrektur- und Vorsorgemaßnahmen.
- Ergeben sich aus vorhandenen Daten Hinweise auf das Vorkommen bisher nicht erfasster Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und europäischer Vogelarten?

<sup>1</sup> vgl. RLBP (BMVBS 2011) sowie Gutachten zu den RLBP Merkblatt 8, Merkblatt 15 (BMVBS 2009)

<sup>2</sup> Vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen gem. § 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG (CEF-Maßnahmen): Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (measures to ensure the continued ecological functionality of breeding sites and resting places; vgl. EU-Kommission (2007)).

Kompensatorische Maßnahmen gem. RLBP (FCS-Maßnahmen): Maßnahmen, die zur Erhaltung bzw. Verbesserung des günstigen Erhaltungszustandes oder zur Vermeidung einer Verschlechterung des aktuellen Erhaltungszustandes der Populationen geeignet sind (measures aiming at the favourable conservation status; vgl. EU-Kommission (2007)).

**ERGEBNISDOKUMENTATION FRAGE 1:**

Fachliche Bewertung vorliegender Fachbeiträge als Grundlage für die artenschutzrechtliche Prüfung

**FRAGE 2:**

**ERGIBT SICH AUS DEM ARTENSCHUTZBEITRAG ODER DEM VERGLEICHBAREN FACHBEITRAG, DASS DIE VORGABEN DES § 44 ABS. 1 BNATSCHG GEPRÜFT WURDEN?**

JA  
 NEIN

Hierzu ist zu prüfen, ob fachlich angemessene Angaben zu folgenden Punkten enthalten sind:

- Nennung von Artenvorkommen, insb. von Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie oder von europäischen Vogelarten
- Verhaltensweisen und Ansprüche der Arten im Hinblick auf mögliche Beeinträchtigungen
- artenschutzrechtlich relevante Beeinträchtigungen von Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie oder europäischer Vogelarten:
  - Fang/Töten/Verletzen von Individuen
  - Erhebliche Störung der lokalen Population (z. B. Lärm, Beunruhigung, Licht, Verlust/ Zerschneidung/ Fragmentierung essentieller Habitate)
  - Verlust von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten
  - Entnahme von Pflanzen oder Beschädigung/ Zerstörung ihrer Standorte, Schadstoffeintrag

**ERGEBNISDOKUMENTATION FRAGE 2:**

Liste der verwirklichten Verbotstatbestände, soweit aus den Unterlagen entnehmbar

## Prüfung des LBP

**FRAGE 3:**

**SIND IM LBP DIE ERFORDERLICHEN ARTENSCHUTZRECHTLICHEN MASSNAHMEN FESTGELEGT WORDEN?**

JA  
 NEIN

Hierzu sind die Maßnahmenblätter des LBP auszuwerten, ob artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen, vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen), oder kompensatorische Maßnahmen zur Aufrechterhaltung oder zur Vermeidung einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Populationen der betroffenen Art (FCS-Maßnahmen) vorgesehen sind.

Es ist zu prüfen, ob für die in den Unterlagen aufgeführten voraussichtlich oder nachgewiesenermaßen vorkommenden Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und der europäischen Vogelarten in fachlich angemessener Weise artspezifische Maßnahmen abgeleitet, dargestellt und begründet werden.

## Teil D: Checklisten

### Checkliste Prüfschritt A1: Vorprüfung der vorhandenen Unterlagen

**Hinweis:** Eine fachinhaltliche Prüfung kann sich an dieser Stelle auf **erkennbare Defizite und Unstimmigkeiten beschränken**, da davon ausgegangen wird, dass sie in den Unterlagen hinreichend erfolgt ist. Allerdings ist eine Plausibilitätskontrolle durchzuführen (Prüfschritt A2).

#### **ERGEBNISDOKUMENTATION FRAGE 3:**

Liste der Maßnahmen, die in den Unterlagen enthalten sind, ggf. mit einer fachlichen Einschätzung.

#### **GESAMTERGEBNIS PRÜFSCHRITT A1:**

Zusammenstellung der Prüfergebnisse über die in den Unterlagen enthaltenen Angaben zu Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und zu europäischen Vogelarten sowie zu artenschutzrechtlichen Maßnahmen.

➔ weiter mit Prüfschritt A2 zwecks Plausibilitätsprüfung der vorhandenen Unterlagen

# Plausibilitätskontrolle:

## Prüfschritt A2

### FRAGE 1:

**ERGEBEN SICH AUS VORHANDENEN DATEN HINWEISE AUF DAS VORKOMMEN BISHER NICHT ERFASSTER ARTEN DES ANHANGS IV DER FFH-RICHTLINIE UND EUROPÄISCHER VOGELARTEN?**

 JA

 NEIN

Der Betrachtungsraum für die Erhebung der Daten ist einzelfallbezogen festzulegen und soll den Wirkraum enthalten, in dem Auswirkungen des geplanten Vorhabens auf die vermuteten Arten erwartet werden.

Zur Beantwortung der Frage können folgende Arbeitsschritte dienen:

- Auswertung der planfestgestellten Unterlagen,
- Im Rahmen der Plausibilitätskontrolle ist im Prüfschritt A2 die derzeitige örtliche Situation zu berücksichtigen. Ergibt die Ortsbesichtigung erkennbare Änderungen in den Bestandsverhältnissen, sind offensichtliche Konflikte mit bisher nicht ausreichend beachteten geschützten Arten im LAP zu bewältigen.

### ERGEBNISDOKUMENTATION FRAGE 1:

Sofern sich konkrete Erkenntnisse auf noch nicht bewältigte artenschutzrechtliche Probleme ergeben (Vorkommen von zusätzlichen Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sowie von zusätzlichen europäischen Vogelarten):

- Liste der Arten, bei denen der Verdacht besteht, dass sie im Untersuchungsraum vorkommen können.
- Räumliche Verortung oder Karte des vermuteten Vorkommens der Arten, bei denen der Verdacht besteht, dass sie im Untersuchungsraum vorkommen können.

### FRAGE 2:

**HABEN SICH DIE HABITATSTRUKTUREN, DIE IN DEN UNTERLAGEN ZUM LBP DOKUMENTIERT WURDEN, VERÄNDERT?**

 JA

 NEIN

Wenn sich die Habitatstrukturen verändert haben, können sich möglicherweise Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie oder europäische Vogelarten angesiedelt haben, die bisher noch nicht erfasst worden sind. Es sind die aktuell vorhandenen Habitatstrukturen bzw. die Veränderungen gegenüber den Strukturen, die im LBP dokumentiert sind, im Rahmen einer Übersichtsbegehung zu erfassen. Hierzu sind heranzuziehen:

- Bestandskarte aus dem LBP (Unterlage 12.1 gem. RE 1985, Teil von Unterlage 19 gem. RE 2012),

Checkliste Prüfschritt A2: Plausibilitätskontrolle

- aktuelles Luftbild (das Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung (LGL) aktualisiert die Luftbilder in mindestens 3-jährigem Turnus),
- Dokumentation der Übersichtsbegehung.

**ERGEBNISDOKUMENTATION FRAGE 2:**  
Dokumentation der Habitatveränderungen

JA  
 NEIN

**FRAGE 3:**  
**EXISTIEREN ANHAND VERÄNDERTER HABITATSTRUKTUREN QUALIFIZIERTE HINWEISE (KONKRETE ANHALTSPUNKTE) AUF BISHER NICHT BEKANNTE VORKOMMEN VON ARTEN DES ANHANGS IV DER FFH- RICHTLINIE SOWIE EUROPÄISCHER VOGELARTEN?**

Aufgrund der Auswertung vorhandener Daten (Frage 1) und aufgrund der Übersichtsbegehung (Frage 2) ist anhand konkreter Hinweise oder Erkenntnissen begründet darzulegen, ob Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sowie europäische Vogelarten, die in den vorhandenen Unterlagen bislang nicht aufgeführt wurden, betroffen sind.

**GESAMTERGEBNIS PRÜFSCHRITT A2:**

Als Gesamtergebnis des Prüfschritts A2 ist abschließend zu klären, ob aufgrund der Auswertung der vorhandenen Unterlagen sowie der Plausibilitätskontrolle mit artenschutzrechtlichen Konsequenzen gerechnet werden muss. Dies ist dann nicht der Fall, wenn die vorangegangenen Fragen 1 bis 3 mit "nein" beantwortet werden konnten. Wird eine dieser Fragen mit "ja" beantwortet, kann sich ein weiterer Untersuchungsbedarf ergeben, und es sind die folgenden Prüfschritte gemäß dem Flussdiagramm "Artenschutz" zu bearbeiten.

Die Unterlagen sind fachlich richtig. (Es ergeben sich <u>keine</u> Hinweise auf Defizite in fachlicher Hinsicht.)	➔ Ende der Prüfung, Erstellung des LAP
Es ergeben sich <b>Hinweise auf Defizite</b> in fachlicher Hinsicht.	➔ weiter mit Prüfschritt A3



## Prüfung der Zugriffsverbote: Prüfschritt A3

Der Prüfablauf orientiert sich am Formblatt Artenschutz gemäß RLBP, angepasst an die Anforderungen in Baden-Württemberg und an die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts vom 14.07.2011 (9 A 12.10, sog. Freiberg-Urteil), Stand 11/2012 (im Folgenden: Formblatt Artenschutz BW gemäß RLBP)<sup>3</sup>. Umfang und Ablauf der ergänzenden Untersuchungen sind am Maßstab der praktischen Vernunft auszurichten und mit den für den Fachbereich Landschaftsplanung zuständigen Fachkräften der Straßenbauverwaltung/den zuständigen Fachbehörden abzustimmen.

Folgende Vorgehensweise wird empfohlen:

1. Abschätzen der Habitategignung der im Prüfschritt A2 erfassten Habitatstrukturen für Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und europäische Vogelarten.
2. Zusammenstellung der Arten, für die ein Vorkommen im Umfeld des Vorhabens gemeldet wurde.

Generell sind auch die ungefährdeten, weit verbreiteten geschützten Arten ("Allerweltsarten") abzuhandeln. Ungefährdete und ubiquitäre europäische Vogelarten können in Gruppen (ökologischen Gilden) zusammengefasst werden, während wertgebende, gefährdete und besonders geschützte Vogelarten i. d. R. Art-für-Art behandelt werden müssen. Dabei sind nur die Arten zusammenzufassen, bei denen Lebensweise und ökologische Ansprüche vergleichbar sind, und bei denen das Ergebnis der Prüfung der Verbotstatbestände gleich ist. Bei den Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie erfolgt i. d. R. eine Art-für-Art-Betrachtung, es sei denn, die Bestands- und Betroffenheitssituation ist bei mehreren Arten sehr ähnlich<sup>4</sup>.

Es wird empfohlen, die Erhebungsmethode in Abhängigkeit von der Kenntnis des zu erwartenden Artenspektrums und seiner Planungsrelevanz (Potentialabschätzung), struktureller Gegebenheiten des Untersuchungsraumes und voraussichtlicher Betroffenheit von Arten durch das Vorhaben (Relevanzprüfung) zu definieren (vgl. Albrecht et al. 2014). Darauf aufbauend kann die Frage beantwortet werden, welche Untersuchungen der betroffenen Arten planungsrelevante Erkenntnisgewinne liefern können (Eignungsprüfung).

Die **Untersuchungsmethoden** und damit auch die **Untersuchungsgebiete** und **Untersuchungszeiträume** ergeben sich aus den methodischen Erfordernissen für die zu untersuchenden Arten oder - z. B. bei weit verbreiteten europäischen Vogelarten - Arten

<sup>3</sup> Formblatt Artenschutz BW gemäß RLBP siehe Anhang auf der beigegeführten CD. Dieses kann parallel zur Ergebnisdokumentation verwendet werden.

<sup>4</sup> vgl. Urteil des BVerwG vom 09.07.2008, Az.: 9 A 14.07 (Autobahn-Nordumgebung Bad Oeynhausen) vgl. z. B. Albrecht et al. (2014); Hessen Mobil Straßen- und Verkehrsmanagement (2013) und Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern, Büro Froelich & Sporbeck Potsdam 2010, S. 38f.

gruppen<sup>5</sup>. Ggfs. ist eine Raumnutzungsanalyse durchzuführen<sup>6</sup>. Das Vorgehen sollte mit der zuständigen Naturschutzbehörde abgestimmt werden. Anschließend ist die Geländeerhebung durchzuführen, auszuwerten und zu dokumentieren. Dabei ist zu prüfen, ob die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG verwirklicht werden.

**FRAGE 1:**

- JA  
 NEIN

**WERDEN TIERARTEN DES ANHANGS IV DER FFH-RICHTLINIE ODER EUROPÄISCHE VOGELARTEN GEFANGEN, VERLETZT ODER GETÖTET?**

(§ 44 ABS. 1 NR. 1 BNATSchG)

**ERGEBNISDOKUMENTATION FRAGE 1:**

Benennung der Tierarten, soweit betroffen, die durch das Vorhaben gefangen, verletzt oder getötet werden können, und kurze Beschreibung des Konfliktes mit Darstellung der

- artspezifischen Verhaltensweisen,
- Frequentierung des Einflussbereichs des Vorhabens bzw. der Planung

- JA  
 NEIN

**FRAGE 2:**

**WERDEN TIERARTEN DES ANHANGS IV DER FFH-RICHTLINIE ODER EUROPÄISCHE VOGELARTEN WÄHREND DER FORTPFLANZUNGS-, AUFGUCHT-, MAUSER-, ÜBERWINTERUNGS- UND WANDE- RUNGSZEITEN ERHEBLICH GESTÖRT?**

(§ 44 ABS. 1 NR. 2 BNATSchG)

**ERGEBNISDOKUMENTATION FRAGE 2:**

Soweit Tierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie oder europäische Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden, kurze Beschreibung des Konfliktes mit Benennung von

- vom Vorhaben ausgehenden Wirkungen (z.B. Lärm- oder Lichtimmissionen, Trennwirkungen und/oder genetische Verinselung) auf die lokale Population sowie
- Darstellung und Quantifizierung von Beeinträchtigungen.

<sup>5</sup> vgl. z. B. Albrecht et al. (2014); Hessen Mobil Straßen- und Verkehrsmanagement (2013)

<sup>6</sup> Erfassung regelmäßiger Bewegungen zwischen Brut- oder Aufzuchthabitaten bzw. Wohnstätten und Nahrungshabitaten, zwischen Sommer- und Winterquartieren usw., z. B. die saisonalen Wanderungen von Amphibien zu ihren Laichplätzen, die sog. Transferflüge von Fledermäusen zwischen den Wochenstuben und den Nahrungshabitaten oder regelmäßig frequentierte Nahrungshabitats und Flugkorridore von Vögeln (vgl. z. B. LUBW Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg 2013c, S. 13f). Eine Untersuchung der räumlich-funktionalen Zusammenhänge kann notwendig werden, um z. B. das Tötungsrisiko einer Art einschätzen zu können.

**FRAGE 3:**

**WERDEN FORTPFLANZUNGS- ODER RUHESTÄTTEN VON ARTEN DES ANHANGS IV DER FFH-RICHTLINIE ODER VON EUROPÄISCHEN VOGELARTEN AUS DER NATUR ENTNOMMEN, BESCHÄDIGT ODER ZERSTÖRT?**

JA  
 NEIN

(§ 44 ABS. 1 NR. 3 BNATSCHG)

In die Prüfung dieses Aspektes ist einzubeziehen, ob

- essentielle Nahrungs- und/oder andere essentielle Teilhabitate so erheblich beschädigt oder zerstört werden, dass dadurch die Funktionsfähigkeit von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten vollständig entfällt und/oder
- Fortpflanzungs- oder Ruhestätten durch Störungen oder sonstige Vorhabenswirkungen so beeinträchtigt und damit beschädigt werden, dass diese nicht mehr nutzbar sind<sup>7</sup>.

**ERGEBNISDOKUMENTATION FRAGE 3:**

Soweit Fortpflanzungs- oder Ruhestätten von Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie oder europäischer Vogelarten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden, kurze Beschreibung des Konfliktes mit Benennung von

- vom Vorhaben betroffenen Tierarten,
- vom Vorhaben ausgehenden Wirkungen sowie
- betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten, z. B. auch von einem essentiellen Nahrungshabitat.

**FRAGE 4:**

**WERDEN WILD LEBENDE PFLANZENARTEN DES ANHANGS IV DER FFH-RICHTLINIE AUS DER NATUR ENTNOMMEN, SIE ODER IHRE STANDORTE BESCHÄDIGT ODER ZERSTÖRT?**

JA  
 NEIN

(§ 44 ABS. 1 NR. 4 BNATSCHG)

**ERGEBNISDOKUMENTATION FRAGE 4:**

Falls wild lebende Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört werden, kurze Beschreibung des Konfliktes mit Benennung von

- vom Vorhaben ausgehenden Wirkungen,
- Darstellung und Quantifizierung von Beeinträchtigungen.

**GESAMTERGEBNIS PRÜFSCHRITT A3:**

Werden alle Zugriffsverbote eingehalten, ohne dass zusätzliche Maßnahmen erforderlich sind?	➔ Ende der Prüfung, Erstellung des LAP
Wird ein/ werden mehrere Zugriffsverbot/e <u>nicht</u> eingehalten?	➔ weiter mit Prüfschritt A4

<sup>7</sup> vgl. auch Länderarbeitsgemeinschaft Naturschutz (LANA) Ständiger Arbeitskreis "Arten- und Biotopschutz" 2010, Ziff. I.2

# Überprüfung des vorhandenen Maßnahmenkonzeptes: Prüfschritt A4

## Konflikte der vorgesehenen Maßnahmen mit dem Artenschutzrecht

- JA  
 NEIN

**FRAGE 1:**

**ENTSPRECHEN DIE IN DEN UNTERLAGEN ENTHALTENEN VERMEIDUNGS- UND MINIMIERUNGS- SOWIE LANDSCHAFTSPFLERISCHEN MASSNAHMEN DEN VORGABEN DES ARTENSCHUTZRECHTS?**

**ERGEBNISDOKUMENTATION FRAGE 1:**

Prüfung für die einzelnen Arten oder Gilden:

- Vergleich der konkreten Raumnutzung der Art mit den vorgesehenen Maßnahmen, um Unverträglichkeiten aufzudecken.
- Dokumentation, ob und welche der in den Unterlagen enthaltenen landschaftspflegerischen Maßnahmen möglicherweise gegen artenschutzrechtliche Zugriffsverbote verstoßen.
- Hinweise auf abzuändernde und zu verlagernde Maßnahmen als Vorgaben für den Prüfschritt A5.
- Hinweise auf möglicherweise durch diese Änderungen entstehende Kompensationsdefizite gemäß der Eingriffsregelung als Vorgaben für den Prüfschritt A5.

## Wirksamkeit der vorgesehenen Maßnahmen

Die folgenden Fragen orientieren sich wieder am Formblatt Artenschutz BW gemäß RLBP (vgl. Prüfschritt A3).

**FRAGE 2:**

- JA  
 NEIN

**KÖNNEN DIE IN DEN UNTERLAGEN ENTHALTENEN VERMEIDUNGS- UND MINIMIERUNGS- SOWIE LANDSCHAFTSPFLERISCHEN MASSNAHMEN SICHERSTELLEN, DASS KEINE TIERARTEN DES ANHANGS IV DER FFH-RICHTLINIE ODER EUROPÄISCHE VOGELARTEN VERLETZT, GETÖTET ODER IHRE ENTWICKLUNGSFORMEN AUS DER NATUR ENTNOMMEN, BESCHÄDIGT ODER ZERSTÖRT WERDEN?**

Dies betrifft sowohl den Fall, dass Tiere baubedingt gefangen, verletzt oder getötet werden (z. B. auch während der Winterruhe), als auch den Eintritt anlage- und betriebsbedingter Risiken, z. B. die Kollisionsgefahr von Tieren mit Verkehrsbauwerken oder Kraftfahrzeugen, die zu einer signifikanten Erhöhung des Verletzungs- oder Tötungsrisikos führen.

**ERGEBNISDOKUMENTATION FRAGE 2:**

Einschätzung für die einzelnen Arten oder Gilden (mit Begründung):

- Angabe der in den Planunterlagen enthaltenen und ggf. Hinweise auf neu zu

## Checkliste Prüfschritt A4: Überprüfung des vorhandenen Maßnahmenkonzepts

schaffende Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen, z.B. Bauzeitenregelung, Maßnahmen für kollisionsgefährdete Tierarten.

- Angabe der in den Planunterlagen enthaltenen und ggf. Hinweise auf neu zu schaffende Maßnahmen, die zur Funktionserhaltung der betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang herangezogen werden können (CEF-Maßnahmen; insbesondere Art und Umfang).
- Angaben zur fachlichen Wirksamkeit und zum Eintritt der Wirksamkeit (z. B. Zeitpunkt der Durchführung der Maßnahmen und deren Erfolgseintritt, naturschutzfachliche Wirkungsweise etc.); ggf. Prüfung, ob im räumlichen Zusammenhang geeignete (und nicht bereits anderweitig besetzte) Ausweichmöglichkeiten für die betroffenen Individuen bestehen.
- Kurzgefasste Prognose, welche Tötungs- und Verletzungsrisiken vermieden werden können oder bestehen bleiben.

**FRAGE 3:**

**KÖNNEN DIE IN DEN UNTERLAGEN ENTHALTENEN VERMEIDUNGS- UND MINIMIERUNGS- SOWIE LANDSCHAFTSPFLEGERISCHEN MASSNAHMEN SICHERSTELLEN, DASS KEINE ERHEBLICHEN STÖRUNGEN VON TIERARTEN DES ANHANGS IV DER FFH-RICHTLINIE ODER VON EUROPÄISCHEN VOGELARTEN WÄHREND DER FORTPFLANZUNGS-, AUFGUCHT-, MAUSER-, ÜBERWINTERUNGS- UND WANDERUNGSZEITEN AUFTRETEN?**

JA  
 NEIN

**ERGEBNISDOKUMENTATION FRAGE 3:**

Einschätzung für die einzelnen Arten oder Gilden (mit Begründung):

- Angabe der in den Planunterlagen enthaltenen und ggf. Hinweise auf neu zu schaffende Maßnahmen, die zur Vermeidung der Störwirkungen / der Störfolgen herangezogen werden können.
- Kurzgefasste Prognose, ob und ggf. warum sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population nicht verschlechtert bzw. verschlechtert (Wirksamkeit der Maßnahmen).

**FRAGE 4:**

**KÖNNEN DIE IN DEN UNTERLAGEN ENTHALTENEN VERMEIDUNGS- UND MINIMIERUNGS- SOWIE LANDSCHAFTSPFLEGERISCHEN MASSNAHMEN SICHERSTELLEN, DASS KEINE FORTPFLANZUNGS- ODER RUHESTÄTTEN VON TIERARTEN DES ANHANGS IV DER FFH-RICHTLINIE ODER VON EUROPÄISCHEN VOGELARTEN AUS DER NATUR ENTNOMMEN, BESCHÄDIGT ODER ZERSTÖRT WERDEN?**

JA  
 NEIN

Vgl. hierzu besonders die Anmerkungen zu Prüfschritt A3, Frage 3.

**ERGEBNISDOKUMENTATION FRAGE 4:**

Einschätzung für die einzelnen Arten oder Gilden (mit Begründung):

- Angabe der in den Planunterlagen enthaltenen und ggf. Hinweise auf neu zu schaffende Maßnahmen, die zur Vermeidung oder Minimierung oder zur Funktionserhaltung der betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang herangezogen werden können (insbesondere Art und Umfang).

Checkliste Prüfschritt A4: Überprüfung des vorhandenen Maßnahmenkonzepts

- Angaben zur Wirksamkeit (z. B. Zeitpunkt der Durchführung der Maßnahmen, naturschutzfachliche Wirkungsweise etc.); ggf. Prüfung, ob im räumlichen Zusammenhang geeignete (und nicht bereits anderweitig besetzte) Ausweichmöglichkeiten für die betroffenen Individuen bestehen.
- Prognose, wann die ökologische Funktion erreicht sein soll.
- Falls keine oder keine vollständige Funktionserhaltung gewährleistet werden kann, Beschreibung der verbleibenden Beeinträchtigung/en.

**FRAGE 5:**

- JA  
 NEIN

**KÖNNEN DIE IN DEN UNTERLAGEN ENTHALTENEN VERMEIDUNGS- UND MINIMIERUNGS- SOWIE LANDSCHAFTSPFLERGERISCHEN MASSNAHMEN SICHERSTELLEN, DASS KEINE WILD LEBENDEN PFLANZENARTEN DES ANHANGS IV DER FFH-RICHTLINIE ODER IHRE ENTWICKLUNGSFORMEN AUS DER NATUR ENTNOMMEN, SIE ODER IHRE STANDORTE BESCHÄDIGT ODER ZERSTÖRT WERDEN?**

**ERGEBNISDOKUMENTATION FRAGE 4:**

Einschätzung für die einzelnen Arten (mit Begründung):

- Angabe der in den Planunterlagen enthaltenen und ggf. Hinweise auf neu zu schaffende Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sowie Maßnahmen, die zur Sicherung der ökologischen Funktionalität betroffener Pflanzenbestände herangezogen werden können (insbesondere Art und Umfang).
- Angaben zur Wirksamkeit der Maßnahmen.

**ERGEBNISDOKUMENTATION FRAGEN 2 BIS 4:**

- Einschätzung für jeden Verbotstatbestand und jede Art des Anhangs IV der FFH-Richtlinie oder europäische Vogelart bzw. Gilde, ob und welche der im LBP enthaltenen Maßnahmen geeignet sind, eine Verwirklichung der Verbotstatbestände zu vermeiden.
- Für den Fall des Verbotseintritts: Einschätzung, ob die im LBP enthaltenen Maßnahmen als kompensatorische Maßnahmen zur Aufrechterhaltung oder zur Vermeidung einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Populationen einer Art geeignet sind (FCS-Maßnahmen).

**GESAMTERGEBNIS PRÜFSCHRITT A4:**

Das Prüfergebnis des vorhandenen Maßnahmenkonzeptes setzt sich aus zwei unabhängigen Bestandteilen zusammen:

- Einschätzung, ob durch Teile des vorhandenen Maßnahmenkonzeptes Verbotstatbestände verwirklicht werden (Vereinbarkeit des Maßnahmenkonzeptes mit den artenschutzrechtlichen Zugriffsverboten).
- Beurteilung, ob das vorhandene Maßnahmenkonzept geeignet ist, die Verwirklichung von Verbotstatbeständen zu vermeiden (Mehrfachfunktion von Maßnahmen).

## Ergänzung des Maßnahmenkonzeptes: Prüfschritt A5

### FRAGE 1:

**KANN DER STRASSENTECHNISCHE ENTWURF SO GEÄNDERT ODER ERGÄNZT WERDEN, DASS BEEINTRÄCHTIGUNGEN DER ARTEN DES ANHANGS IV DER FFH-RICHTLINIE ODER EUROPÄISCHER VOGELARTEN VERMIEDEN ODER HINSICHTLICH VON STÖRUNGEN UNTER DIE SCHWELLE DER ERHEBLICHKEIT GESENKT WERDEN?**

 JA  
 NEIN

Änderungspotentiale am vorhandenen straßentechnischen Entwurf ergeben sich

- in baulich-konstruktiver Hinsicht durch Änderungen oder Ergänzungen am Ingenieur-entwurf und seinem Umfeld;
- in bauzeitlicher Hinsicht durch Wahl eines Bauzeitraumes, in dem Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie oder europäische Vogelarten nicht im Baufeld anwesend sind.

#### ERGEBNISDOKUMENTATION FRAGE 1:

- Lageplan des Verkehrsbauwerkes mit Eintragung der geänderten und ergänzten Entwurfselemente bzw. Dokumentation der Prüfung und Begründung, warum bestimmte Änderungen am straßentechnischen Entwurf ggf. nicht machbar sind.

### FRAGE 2:

**KANN DAS VORHANDENE MASSNAHMENKONZEPT GEÄNDERT ODER ERGÄNZT WERDEN, SO DASS BEEINTRÄCHTIGUNGEN DER ARTEN DES ANHANGS IV DER FFH-RICHTLINIE ODER EUROPÄISCHER VOGELARTEN VERMIEDEN ODER HINSICHTLICH VON STÖRUNGEN UNTER DIE SCHWELLE DER ERHEBLICHKEIT GESENKT WERDEN?**

 JA  
 NEIN

Wenn die im vorhandenen Maßnahmenkonzept enthaltenen Maßnahmen nicht so geändert werden können, dass sie auch artenschutzfachliche Funktionen übernehmen, sind zusätzliche Maßnahmen zu entwerfen. Diese müssen geeignet sein, die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin zu erfüllen oder die Standorte von Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie zu sichern. Zur Wahrung der zeitlichen Kontinuität müssen sie darüber hinaus vorgezogen hergestellt werden.

#### ERGEBNISDOKUMENTATION FRAGE 2:

- Lageplan geänderter, ergänzter und zusätzlicher artenschutzfachlicher Maßnahmen mit Kennzeichnung, ob es sich um Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen oder um vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) handelt.
- Maßnahmenblätter gemäß RLBP der geänderten, ergänzten und zusätzlichen artenschutzfachlichen Maßnahmen mit Kennzeichnung, ob es sich um Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen oder um vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) handelt.

Checkliste Prüfschritt A5: Ergänzung des Maßnahmenkonzeptes

- Prüfung, ob die Verwirklichung von Verbotstatbeständen durch die Änderung und Ergänzung der in den Unterlagen vorgesehenen landschaftspflegerischen Maßnahmen vermieden werden kann
  - für jede einzelne Art des Anhangs IV der FFH-Richtlinie oder europäische Vogelart bzw. Artengruppe,
  - für jeden verwirklichten Verbotstatbestand.

Dabei sind Angaben zur Wirksamkeit der entworfenen Maßnahmen (Zeitpunkt, Plausibilität etc.) und ggf. zu verbleibenden Beeinträchtigungen bei nur teilweise möglicher Vermeidung zu machen.

**FRAGE 3:**

**MÜSSEN LANDSCHAFTSPFLEGERISCHE MASSNAHMEN WEGEN ARTENSCHUTZRECHTLICHER ANFORDERUNGEN GEÄNDERT ODER ERGÄNZT WERDEN?**

Im Prüfschritt A4 war zu prüfen, ob durch die bislang geplanten und in den Unterlagen enthaltenen landschaftspflegerischen Maßnahmen aufgrund ihrer Art und Lage artenschutzrechtliche Verbotstatbestände verwirklicht werden. Ist dies der Fall, müssen sie geändert werden. Entsteht dadurch ein Kompensationsdefizit, muss es durch die Entwicklung zusätzlicher Maßnahmen ausgeglichen werden, um der Eingriffsregelung gemäß § 15 BNatSchG zu genügen.

Um die Inanspruchnahme von zusätzlichen Flächen möglichst zu begrenzen, ist in diesem Zusammenhang auch zu prüfen, ob neue, im Rahmen der Frage 2 und ggf. im Rahmen des Prüfschrittes A6 (Prüfung der Ausnahmeveraussetzungen) entwickelte zusätzliche artenschutzfachliche Maßnahmen zugleich Kompensationsmaßnahmen im Sinne der Eingriffsregelung sein können (Mehrfachfunktion).

**ERGEBNISDOKUMENTATION FRAGE 3:**

- Lageplan der geänderten und ggf. gestrichenen sowie der zusätzlichen landschaftspflegerischen Maßnahmen.
- Maßnahmenblätter gemäß RLBP für die geänderten oder zusätzlichen landschaftspflegerischen Maßnahmen.

**FRAGE 4:**

**KÖNNEN DIE ERGÄNZENDEN MASSNAHMEN (VERMEIDUNGS- UND MINIMIERUNGSMASSNAHMEN, VORGEZOGENE AUSGLEICHSMASSNAHMEN, AUSGLEICHS- UND ERSATZMASSNAHMEN GEMÄSS EINGRIFFSREGELUNG) IM PLANUNGS-KORRIDOR ODER AUF FLÄCHEN DURCHGEFÜHRT WERDEN, AUF DIE DIE STRASSENBAUVERWALTUNG ZUGRIFF HAT?**

Es ist zu prüfen, ob auf den Flächen, die durch den Planfeststellungsbeschluss, die Plan genehmigung oder den planfeststellungsersetzenden Bebauungsplan überplant sind, baulich-konstruktive Maßnahmen zur Vermeidung oder Verminderung von Beeinträchtigungen durchgeführt werden können.



Checkliste Prüfschritt A5: Ergänzung des Maßnahmenkonzeptes

Wenn solche Maßnahmen nicht vollständig im Planungskorridor realisiert werden können, ist zu prüfen, ob ergänzende Maßnahmen (Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen, CEF-Maßnahmen, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen), die außerhalb des Planungskorridors durchgeführt werden müssen, fachlich sinnvoll auf Flächen platziert werden können, die sich im Eigentum der Straßenbauverwaltung oder der öffentlichen Hand befinden.

Wenn sich die Maßnahmen im vorgesehenen Planungskorridor oder auf Flächen, auf die die Straßenbauverwaltung Zugriff hat oder sich verschaffen kann, durchführen lassen, kann möglicherweise auf ein ergänzendes Zulassungsverfahren verzichtet werden. Allerdings muss geprüft werden, ob durch neue Maßnahmen öffentliche Belange berührt werden, die ein ergänzendes Rechtsverfahren erforderlich machen würden.

**ERGEBNISDOKUMENTATION FRAGE 4:**

- Prüfung, ob sich die ergänzenden Maßnahmen (Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen, vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen) im Planungskorridor oder auf Flächen, auf die die Straßenbauverwaltung Zugriff hat oder sich verschaffen kann, durchführen lassen. Falls dies nicht möglich ist, sind die Gründe dafür darzulegen.

**GESAMTERGEBNIS PRÜFSCHRITT A5:**

Entscheidendes Prüfkriterium des Prüfschrittes A5 ist, ob durch die Entwicklung geeigneter Maßnahmen die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände vermieden werden können, so dass sich die Beantragung einer artenschutzrechtlichen Ausnahme erübrigt. Ist dies der Fall, muss trotzdem geprüft werden, ob öffentliche Belange oder Rechte Dritter betroffen sein können. In diesem Fall ist aus rechtlicher Sicht je nach Lage des Einzelfalles zu klären, ob und welches Verfahren erforderlich ist (Checkliste R: Abstimmung der erforderlichen Rechtsverfahren).

Ergibt die Prüfung, dass trotz artenschutzrechtlicher Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen und vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen die Verbotstatbestände nicht vermieden werden können, ist zu untersuchen, ob und welche kompensatorischen Maßnahmen zur Aufrechterhaltung oder zur Vermeidung einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Populationen der betroffenen Arten (FCS-Maßnahmen) möglich sind (Prüfschritt A6).

Werden die artenschutzrechtlichen Verbote eingehalten?	→ Prüfung, ob ein ergänzendes Rechtsverfahren erforderlich wird
Werden die artenschutzrechtlichen Verbote <u>nicht</u> eingehalten?	→ weiter mit Prüfschritt A6

## Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen: Prüfschritt A6

### VORBEMERKUNGEN:

Reichen die im Prüfschritt A5 neu entworfenen Maßnahmen nicht aus, um Verbotstatbestände zu vermeiden, muss das Ausnahmeverfahren nach § 45 Abs. 7 BNatSchG durchgeführt werden. Dabei ist in einer einzelfallbezogenen Abwägungsentscheidung das Gewicht der zu erwartenden Beeinträchtigungen für die artenschutzrechtlichen Schutzgüter den für das Vorhaben streitenden öffentlichen Interessen gegenüberzustellen<sup>8</sup>.

### FRAGE 1:

**LIEGEN ZWINGENDE GRÜNDE DES ÜBERWIEGENDEN ÖFFENTLICHEN INTERESSES VOR UND SIND KEINE ZUMUTBAREN ALTERNATIVEN GEGEBEN?**

#### ERGEBNISDOKUMENTATION FRAGE 1:

- Darlegung der Ausnahmegründe (Vorhabensbegründung; Auswertung des Planfeststellungsbeschlusses).
- Darlegung, dass diese Ausnahmegründe die Artenschutzbelange überwiegen.
- Darlegung, dass keine zumutbaren Alternativen gegeben sind.

- JA** → Erstellung der Antragsunterlagen für die artenschutzrechtliche Ausnahmegenehmigung
- NEIN** → Projekt in der planfestgestellten Form nicht realisierbar

### FRAGE 2:

**KÖNNEN DIE IN DEN UNTERLAGEN ENTHALTENEN LANDSCHAFTSPFLEGERISCHEN MASSNAHMEN SICHERSTELLEN, DASS SICH DER ERHALTUNGSZUSTAND DER POPULATIONEN DER BETROFFENEN ART NICHT VERSCHLECHTERT? MIT ANDEREN WORTEN: SIND IN DEN UNTERLAGEN ENTHALTENE LANDSCHAFTSPFLEGERISCHE MASSNAHMEN AUCH ALS KOMPENSATORISCHE MASSNAHMEN ZUR AUFRECHTERHALTUNG ODER ZUR VERMEIDUNG EINER VERSCHLECHTERUNG DES ERHALTUNGSZUSTANDES DER POPULATIONEN DER BETROFFENEN ART (FCS-MASSNAHMEN) GEEIGNET?**

#### ERGEBNISDOKUMENTATION FRAGE 2:

gutachtliche Einschätzung für die einzelnen Arten (mit Begründung)

- JA**
- NEIN**

### FRAGE 3:

**SIND WEITERE KOMPENSATORISCHE MASSNAHMEN ZUR AUFRECHTERHALTUNG ODER VERBESSERUNG DES ERHALTUNGSZUSTANDES DER POPULATIONEN EINER ART ERFORDERLICH?**

Wenn die in den Unterlagen enthaltenen Maßnahmen nicht ausreichen, um den Erhaltungszustand der Populationen betroffener Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie bzw. europäischer Vogelarten aufrecht zu erhalten oder zu verbessern, sind weitere Maßnahmen zu entwickeln und lagemäßig zu bestimmen. Da § 45 Abs. 7 Satz 2 BNatSchG in erster Linie nicht auf die lokale Population, sondern auf die Populationen der betroffenen Art

<sup>8</sup> (Lütke/Ewer, BNatSchG, § 45 Rn. 45).

## Checkliste Prüfschritt A6: Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen

abhebt, können diese Maßnahmen auch in einem weiteren räumlichen Umfeld durchgeführt werden.

Die Maßnahmen müssen gewährleisten, dass sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert. Hierzu muss eine Prognose erstellt und diese dokumentiert werden.

Mit der zuständigen Fachbehörde ist abzustimmen, welche kompensatorischen Maßnahmen zur Aufrechterhaltung oder Verbesserung des Erhaltungszustandes der Populationen der betroffenen Art(en) (FCS-Maßnahmen) erforderlich sind und wie sie beschaffen sein müssen.

**ERGEBNISDOKUMENTATION FRAGE 3:**

- Darstellung zusätzlicher kompensatorischer Maßnahmen zur Aufrechterhaltung oder zur Vermeidung einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Populationen der betroffenen Arten (FCS-Maßnahmen)<sup>9</sup>.
- Maßnahmenblätter gemäß RLBP für die zusätzlichen kompensatorischen Maßnahmen (FCS-Maßnahmen).
- Prognose, ob der Erhaltungszustand der Populationen der betroffenen Art(en) sich nicht verschlechtert.
- Maßnahmenpläne.

**ERSTELLUNG DER UNTERLAGEN FÜR DIE ARTENSCHUTZRECHTLICHE AUSNAHMEGENEHMIGUNG**

Wenn die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG verwirklicht werden und die Ausnahmevoraussetzungen voraussichtlich gegeben sind, müssen die Antragsunterlagen für die artenschutzrechtliche Ausnahmegenehmigung gem. § 45 Abs. 7 Satz 2 BNatSchG einschließlich der Formblätter Artenschutz BW gemäß RLBP abgefasst werden.

Bestehen Prognoseunsicherheiten zur Wirksamkeit der Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen, der vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen und der kompensatorischen Maßnahmen, ist ein Monitoring vorzusehen, aus dem ggf. Korrekturmaßnahmen abzuleiten sind.

<sup>9</sup> Aus praktischen Gründen können die Vermeidungs-, vorgezogenen Ausgleichs- (CEF) und kompensatorischen Maßnahmen (FCS-Maßnahmen) in einem gemeinsamen Lageplan dargestellt werden.

**GESAMTERGEBNIS PRÜFSCHRITT A6:**

Nach der Abarbeitung der Prüfschritte A1 bis A6 liegen alle erforderlichen artenschutzfachlichen Prüfungen und planerischen Ausarbeitungen vor. Anschließend ist durch die Zulassungsbehörde bzw. den Satzungsgeber zu prüfen, welche rechtlichen Schritte zur Erlangung des Baurechtes für das Vorhaben unternommen werden müssen.

Zusätzliche kompensatorische Maßnahmen sind <b>nicht</b> durchführbar	➔ gegen die Umsetzung des Projekts bestehen rechtliche Hindernisse
-----------------------------------------------------------------------	--------------------------------------------------------------------

<p>Zusätzliche kompensatorische Maßnahmen sind <b>durchführbar</b>:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Artenschutzfachliche Ausarbeitungen:             <ul style="list-style-type: none"> <li>- Dokumentation der Prüfergebnisse,</li> <li>- Prognosen zu den Risiken der Verwirklichung von Verbotstatbeständen (Prüfschritt A3),</li> <li>- Prognosen zur ökologischen Funktionssicherung (Prüfschritt A4),</li> <li>- Prognosen zum Erhaltungszustand der Populationen der betroffenen Arten (Prüfschritt A 5 sowie A6, Fragen 2 und 3),</li> <li>- Planunterlagen zu den Artenschutzmaßnahmen und zu ggf. geänderten landschaftspflegerischen Maßnahmen (Prüfschritt A5 sowie A6, Fragen 2 und 3).</li> </ul> </li> <li>2. Unterlagen für die artenschutzrechtliche Ausnahmegenehmigung.</li> </ol>	➔ Unter der Voraussetzung, dass eine artenschutzrechtlich Ausnahme erteilt werden kann: weiter mit der Abstimmung des erforderlichen Rechtsverfahrens (Checkliste R)
---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

## Abstimmung der erforderlichen Rechtsverfahren: Prüfschritt R

Im Anschluss an die vorangegangenen Prüfschritte ist zu untersuchen, welche rechtlichen Erfordernisse sich ergeben, wenn landschaftspflegerische Maßnahmen geändert oder ergänzt werden, Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) durchgeführt werden müssen oder kompensatorische Maßnahmen (FCS-Maßnahmen) erforderlich werden. Häufig werden dadurch Rechte Dritter oder öffentliche Belange betroffen. In diesen Fällen ist zu entscheiden, welche Rechtsverfahren einzuleiten sind.

Je nach Betroffenheit von Dritten oder öffentlicher Belange sind folgende Verfahren nach dem Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) bzw. Baugesetzbuch (BauGB) denkbar.

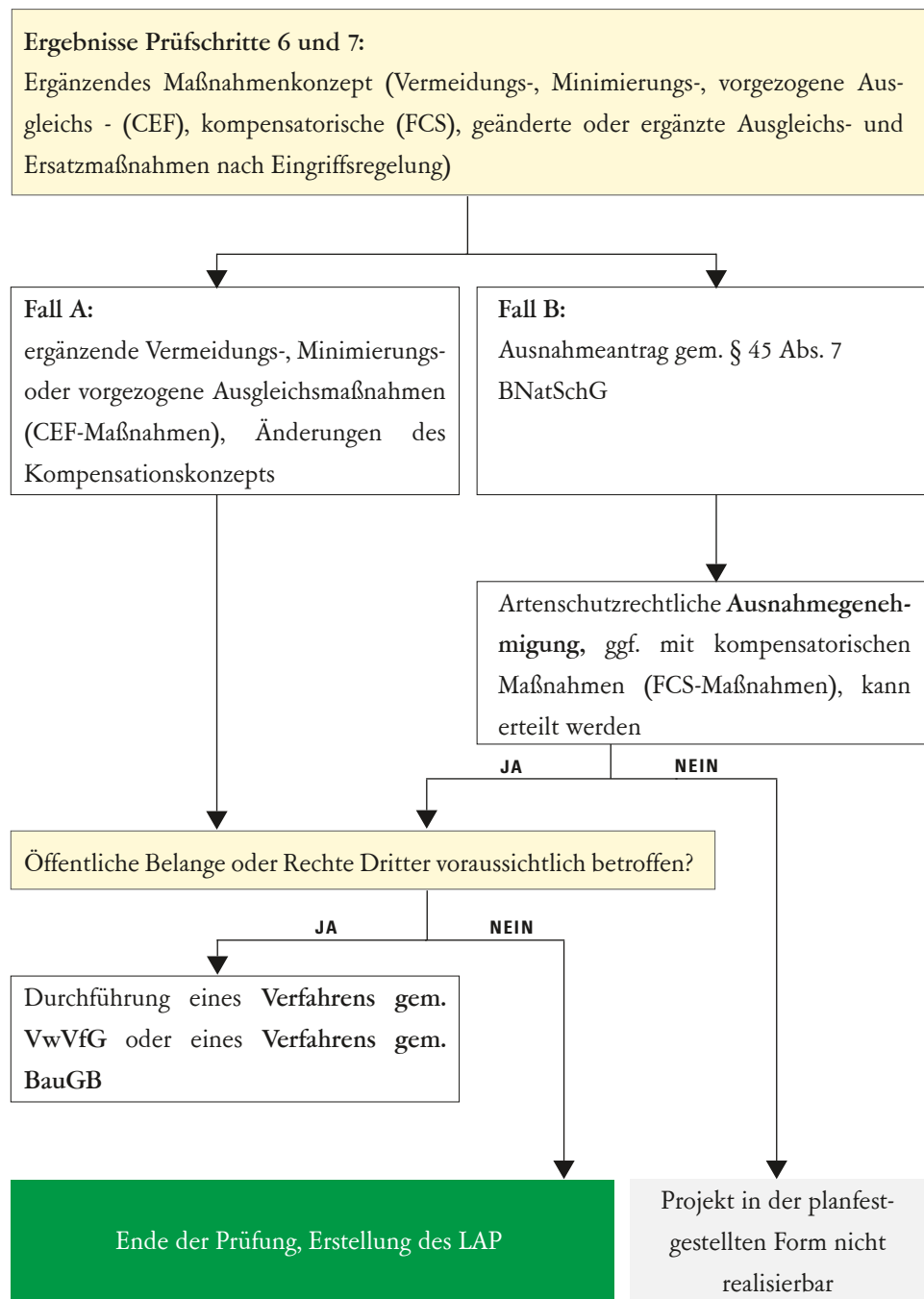
<p>Durch artenschutzfachliche Maßnahmen und/oder landschaftspflegerische Maßnahmen gemäß Eingriffsregelung sind <b>öffentliche Belange oder Rechte Dritter betroffen</b>.</p>	<p>➔ Ergänzendes Rechtsverfahren durchführen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Ergänzendes Planfeststellungsverfahren § 17d FStrG i.V.m. § 76 Abs. 1 VwVfG</li> <li>- planfeststellungsersetzender Bebauungsplan § 17b Abs. 2 S. 1 FStrG i.V.m. § 1 Abs. 3 BauGB</li> </ul>
<p>Durch artenschutzfachliche Maßnahmen und/oder landschaftspflegerische Maßnahmen gemäß Eingriffsregelung sind <b>öffentliche Belange oder Rechte Dritter <u>nur unwesentlich</u> betroffen</b> oder die <b>Betroffenen</b> haben sich mit der Inanspruchnahme ihres Eigentums oder eines anderen Rechts schriftlich <b>einverstanden erklärt <u>und</u></b> mit den <b>Trägern öffentlicher Belange</b>, deren Aufgabenbereich berührt wird, wurde das <b>Einvernehmen hergestellt</b>.</p>	<p>➔ Vereinfachtes Rechtsverfahren durchführen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Planfeststellung bei Planänderung von unwesentlicher Bedeutung § 76 Abs. 3 VwVfG</li> <li>- Plangenehmigung § 74 Abs. 6 VwVfG</li> <li>- Nachträgliche Schutzauflagen § 75 Abs. 2 S. 2 VwVfG</li> <li>- Absehensentscheid § 76 Abs. 2 VwVfG</li> <li>- Entfall einer Planfeststellung oder Plangenehmigung in Fällen von unwesentlicher Bedeutung § 74 Abs. 7 VwVfG</li> </ul>

Die Entscheidung über die Notwendigkeit und die Art des durchzuführenden Verfahrens trifft die zuständige Stelle im Regierungspräsidium oder der Satzungsgeber.

**GESAMTERGEBNIS ABSTIMMUNG DER ERFORDERLICHEN RECHTSVERFAHREN:**

Unter der Voraussetzung, dass eine artenschutzrechtliche Ausnahme erteilt werden kann, geht es im Gesamtergebnis je nach Erfordernis um die Veranlassung der artenschutzrechtlichen Ausnahmegenehmigung und die Wahl des ergänzenden Rechtsverfahrens, damit die Anforderungen des Artenschutzes erfüllt werden können.

Dabei wird die Entscheidung über die Rechtsfolgen anhand folgender Matrix vorgenommen:



## 2. Checklisten für die Prüfung auf potentielle Umweltschäden

### Vorprüfung der vorhandenen Unterlagen: Prüfschritt U1

#### Prüfung auf Arten des Anhangs II und Lebensraumtypen des Anhangs I der FFH-Richtlinie

##### FRAGE 1:

**LIEGT EINE ERFASSUNG UND BESCHREIBUNG DER ARTEN DES ANHANGS II UND VON DEREN LEBENS-RÄUMEN SOWIE DER LEBENSRAUMTYPEN DES ANHANGS I DER FFH-RICHTLINIE VOR?**

<input type="checkbox"/>	JA
<input type="checkbox"/>	NEIN

Die Arten des Anhangs II, deren Lebensräume und die Lebensraumtypen des Anhangs I der FFH-Richtlinie müssen dabei im Wirkraum des Vorhabens sowohl innerhalb, als auch außerhalb von FFH-Gebieten erhoben worden sein. Das USchadG unterscheidet nicht nach ihrem Vorkommen innerhalb oder außerhalb von FFH-Gebieten.

##### ERGEBNISDOKUMENTATION FRAGE 1:

Fachliche Bewertung vorliegender Fachbeiträge als Grundlage für die Prüfung hinsichtlich potentieller Umweltschäden

##### FRAGE 2:

**ERGIBT SICH AUS DIESEN FACHBEITRÄGEN, DASS UMWELTSCHÄDEN VERMIEDEN WERDEN?**

<input type="checkbox"/>	JA
<input type="checkbox"/>	NEIN

Hier ist zu prüfen, ob rechtlich und fachlich angemessene Angaben zu folgenden Punkten enthalten sind:

- Nennung von Artenvorkommen und Lebensraumtypen,
- Verhaltensweisen und Ansprüche der Arten im Hinblick auf mögliche Beeinträchtigungen,
- potentielle Schädigungen von Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie und von deren Lebensräumen oder von Lebensräumen des Anhangs I der FFH-Richtlinie (Umweltschäden).

Hinweis: Eine fachinhaltliche Prüfung, ob die Einschätzungen zu den potentiellen Umweltschäden sachangemessen sind, kann sich an dieser Stelle auf erkennbare Defizite und Unstimmigkeiten beschränken. Es soll in erster Linie geprüft werden, ob Einschätzungen zu potentiellen Umweltschäden vorliegen und ob diese nachvollziehbar begründet werden.

**ERGEBNISDOKUMENTATION FRAGE 2:**

Liste potentieller Umweltschäden, soweit aus den Unterlagen entnehmbar

## Prüfung des LBP

**FRAGE 3:**

- JA
- NEIN

**SIND IM LBP DIE ERFORDERLICHEN MASSNAHMEN ZUR VERMEIDUNG VON UMWELTSCHÄDEN FESTGELEGT WORDEN?**

Hierzu sind unter anderem die Maßnahmenblätter des LBP auszuwerten, ob adäquate Maßnahmen zur Vermeidung von Umweltschäden vorgesehen sind.

Es ist zu prüfen, ob für die in den Unterlagen aufgeführten voraussichtlich oder nachgewiesenermaßen vorkommenden Arten des Anhangs II und deren Lebensräume sowie Lebensraumtypen des Anhangs I der FFH-Richtlinie in fachlich angemessener Weise artspezifische Maßnahmen und Maßnahmen zur Sicherung und Entwicklung von Lebensraumtypen des Anhangs I der FFH-Richtlinie abgeleitet, dargestellt und begründet wurden.

**ERGEBNISDOKUMENTATION FRAGE 3:**

Liste der Maßnahmen, die in den Unterlagen enthalten sind

**GESAMTERGEBNIS PRÜFSCHRITT U1:**

Zusammenstellung der Ergebnisse über die in den Unterlagen enthaltenen Angaben zu Arten des Anhangs II und deren Lebensräumen sowie zu Lebensraumtypen des Anhangs I der FFH-Richtlinie sowie zu Maßnahmen zur Vermeidung von Umweltschäden.

➔ weiter mit Prüfschritt U2 zwecks Plausibilitätsprüfung der vorhandenen Unterlagen



## Plausibilitätskontrolle: Prüfschritt U2

### FRAGE 1:

**ERGEBEN SICH AUS VORHANDENEN DATEN HINWEISE AUF DAS VORKOMMEN VON ARTEN DES ANHANGS II DER FFH-RICHTLINIE ODER VON LEBENSRAUMTYPEN DES ANHANGS I DER FFH-RICHTLINIE, DIE BISHER NICHT ERFASST WORDEN SIND?**

JA  
 NEIN

Der Betrachtungsraum für die Erhebung der Daten ist einzelfallbezogen festzulegen und soll den Wirkraum enthalten, in dem Auswirkungen des geplanten Vorhabens auf die vermuteten Arten und Lebensraumtypen erwartet werden.

Zur Beantwortung der Frage sind folgende Arbeitsschritte durchzuführen:

- Auswertung der planfestgestellten Unterlagen.
- Im Rahmen der Plausibilitätskontrolle ist im Prüfschritt U2 die derzeitige örtliche Situation zu berücksichtigen. Ergibt die Ortsbesichtigung erkennbare Änderungen in den Bestandsverhältnissen, sind offensichtliche Konflikte mit bisher nicht ausreichend beachteten geschützten Arten oder Lebensraumtypen im LAP zu bewältigen.

### ERGEBNISDOKUMENTATION FRAGE 1:

Sofern von einem Vorkommen von zusätzlichen Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie ausgegangen wird:

- Liste der Arten, bei denen der Verdacht besteht, dass sie im Untersuchungsraum vorkommen können.
- Räumliche Verortung oder Karte des vermuteten Vorkommens der Arten, bei denen der Verdacht besteht, dass sie im Untersuchungsraum vorkommen können.

Sofern von einem Vorkommen von zusätzlichen Lebensraumtypen des Anhangs I der FFH-Richtlinie ausgegangen wird:

- Karte der Lebensraumtypen des Anhangs I der FFH-Richtlinie.

### FRAGE 2:

**HABEN SICH DIE HABITATSTRUKTUREN, DIE IN DEN UNTERLAGEN ZUM LBP DOKUMENTIERT WURDEN, VERÄNDERT?**

JA  
 NEIN

Wenn sich die Habitatstrukturen verändert haben, können sich Lebensraumtypen des Anhangs I oder potentielle Lebensräume der Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie entwickelt oder Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie angesiedelt haben, die bisher noch nicht erfasst worden sind. Es sind die aktuell vorhandenen Habitatstrukturen bzw. die Veränderungen gegenüber den Strukturen, die im LBP dokumentiert sind, im Rahmen einer Übersichtsbegehung zu erfassen. Hierzu kann herangezogen werden:

- Bestandskarte aus dem LBP (Unterlage 12.1 gem. RE 1985, Teil von Unterlage 19 gem. RE 2012),
- aktuelles Luftbild,
- Dokumentation der Übersichtsbegehung.

**ERGEBNISDOKUMENTATION FRAGE 2:**

Dokumentation der Habitatveränderungen

JA  
 NEIN

**FRAGE 3:**

**EXISTIEREN ANHAND VERÄNDERTER HABITATSTRUKTUREN QUALIFIZIERTE HINWEISE (KONKRETE ANHALTSPUNKTE) AUF BISHER NICHT BEKANNTE VORKOMMEN VON ARTEN DES ANHANGS II DER FFH-RICHTLINIE?**

Aufgrund der Auswertung vorhandener Daten (Frage 1) und der Übersichtsbegehung (Frage 2) ist einzuschätzen, ob mit dem Vorkommen von Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie, die in den vorhandenen Unterlagen bislang nicht aufgeführt wurden, gerechnet werden muss.

**ERGEBNISDOKUMENTATION FRAGE 3:**

Ergänzung der Artenliste aus Frage 1 und gutachterliche Einschätzung des Vorkommens von Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie.

JA  
 NEIN

**FRAGE 4:**

**GIBT ES HINWEISE AUF DAS VORKOMMEN VON LEBENSRAUMTYPEN DES ANHANGS I DER FFH-RICHTLINIE?**

Aufgrund der Übersichtsbegehung (Frage 2) ist begründet darzustellen, ob mit dem Vorkommen von Lebensraumtypen des Anhangs I der FFH-Richtlinie, die in den vorhandenen Unterlagen bislang nicht aufgeführt wurden, gerechnet werden muss.

**ERGEBNISDOKUMENTATION FRAGE 4:**

Fachliche Einschätzung des Vorkommens von Lebensraumtypen des Anhangs I der FFH-Richtlinie.

**GESAMTERGEBNIS PRÜFSCHRITT U2:**

Als Gesamtergebnis des Prüfschritts U2 ist abschließend zu klären, ob aufgrund der Auswertung der vorhandenen Unterlagen sowie der Plausibilitätskontrolle mit umweltschadensrechtlichen Konsequenzen gerechnet werden muss. Dies ist dann nicht der Fall, wenn die vorangegangenen Fragen 1 bis 4 mit "nein" beantwortet werden konnten. Wird eine dieser Fragen mit "ja" beantwortet, ergibt sich ein weiterer Untersuchungsbedarf, und es sind die folgenden Prüfschritte gemäß dem Flussdiagramm "Umweltschaden" zu bearbeiten.

Die Unterlagen sind fachlich vollständig. (Es ergeben sich <u>keine</u> Hinweise auf Defizite in fachlicher Hinsicht)	➔ Ende der Prüfung, Erstellung des LAP
Es ergeben sich <u>Hinweise auf Defizite</u> in fachlicher Hinsicht.	➔ weiter mit Prüfschritt U3

## Prüfung, ob ein Umweltschaden eintreten könnte: Prüfschritt U3

Haben sich Hinweise auf bisher nicht bekannte Vorkommen von Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie, die nicht zugleich Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sind<sup>10</sup>, bzw. auf das Vorkommen von Lebensraumtypen des Anhangs I der FFH-Richtlinie im Wirkraum des geplanten Vorhabens ergeben, sind weitergehende ergänzende Untersuchungen vorzunehmen.

Ergibt sich aus diesen Untersuchungen, dass bisher nicht bekannte Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie oder Lebensraumtypen des Anhangs I der FFH-Richtlinie im Umfeld des geplanten Vorhabens vorkommen, ist zu prüfen, ob Umweltschäden im Sinne des § 2 USchadG i.V.m. § 19 BNatSchG eintreten können. Die positiven Effekte von landschaftspflegerischen Maßnahmen<sup>11</sup>, die eventuell schon in den Unterlagen enthalten sind, auf bisher nicht bekannte zusätzliche Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie und deren Lebensräume und Lebensraumtypen des Anhangs I der FFH-Richtlinie werden noch nicht in den Prüfschritt U3 einbezogen, damit die vorhabensbedingten Wirkungen eindeutig identifiziert werden können. Die Prüfung des vorhandenen Maßnahmenkonzeptes wird erst im Prüfschritt U4 vorgenommen.

Umfang und Ablauf der ergänzenden Untersuchungen sind am Maßstab der praktischen Vernunft auszurichten und mit der zuständigen Fachbehörde abzustimmen.

Für die Auswahl der Arten oder Artengruppen, die ergänzend zu untersuchen sind, wird folgende Vorgehensweise empfohlen:

1. Abschätzen der Habitateignung der im Prüfschritt U2 erfassten Habitatstrukturen für die in Baden-Württemberg vorkommenden Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie. Liegt keine FFH-Vorprüfung oder FFH-Verträglichkeitsprüfung vor, muss eine gesonderte FFH-Vorprüfung oder FFH-Verträglichkeitsuntersuchung durchgeführt werden. Bei Flächen außerhalb von FFH-Gebieten reicht eine ergänzende Umweltschadensprüfung.
2. Erfassung der Arten und ihrer Lebensräume, für die ein Vorkommen im Umfeld des Vorhabens bekannt ist (Prüfschritt U2).

Ferner sind die Lebensraumtypen des Anhangs I der FFH-Richtlinie mit ihren charakteristischen Arten zu kartieren. Liegt keine FFH-Vorprüfung oder FFH-Ver-

<sup>10</sup> Es brauchen nur die in Baden-Württemberg vorkommenden Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie untersucht zu werden, die nicht zugleich Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sind, denn die Anhang-IV-Arten werden durch die artenschutzrechtliche Prüfung erfasst. Tab. 1 im Anschluss an die Checklisten enthält eine Liste der in Baden-Württemberg relevanten Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie.

<sup>11</sup> Hierunter werden die aus artenschutzrechtlicher Sicht erforderlichen Vermeidungs-, Minimierungs- und vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) und kompensatorischen Maßnahmen (FCS-Maßnahmen), die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen gemäß Eingriffsregelung sowie eventuell erforderliche Schadensbegrenzungs- und Kohärenzsicherungsmaßnahmen gemäß § 34 Abs. 5 BNatSchG verstanden.

Checkliste Prüfschritt U3: Prüfung, ob ein Umweltschaden eintreten könnte

träglichkeitsprüfung vor, muss eine gesonderte FFH-Vorprüfung oder FFH-Verträglichkeitsuntersuchung durchgeführt werden. Bei Flächen außerhalb von FFH-Gebieten reicht eine ergänzende Umweltschadensprüfung.

Die Untersuchungsmethoden und damit auch die Untersuchungsgebiete und Untersuchungszeiträume ergeben sich aus den methodischen Erfordernissen für die zu untersuchenden Arten und Artengruppen und sind am Maßstab der praktischen Vernunft auszurichten. Sie sind mit der zuständigen Naturschutzbehörde abzustimmen.

Anschließend ist die Geländeerhebung durchzuführen und auszuwerten. Dabei sind die folgenden Fragen zu beantworten:

**FRAGE 1:**

**WELCHE WIRKUNGSMERKMALE BESITZT DAS VORHABEN?**

Die Wirkungen, die von dem Vorhaben ausgehen und einen Schaden verursachen können, sind zu beschreiben, z. B. Inanspruchnahme oder nachteilige Veränderung von Lebensräumen einer betroffenen Art (z. B. Trockenlegung der Lebensräume der Helm-Azurjungfer), Schadstoffeinträge.

Hierzu sind die Listen der im Vorhabensgebiet zusätzlich betroffenen Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie sowie der Lebensraumtypen des Anhangs I der FFH-Richtlinie heranzuziehen und die Planunterlagen des Vorhabens wie technische Lagepläne, Höhenpläne, Schnitte, Bauwerkspläne und dergleichen auszuwerten.

**ERGEBNISDOKUMENTATION FRAGE 1:**

- Zusammenstellung der Wirkungen des Vorhabens auf potentiell betroffene Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie und deren Lebensräume sowie auf potentiell betroffene Lebensraumtypen des Anhangs I der FFH-Richtlinie

**FRAGE 2:**

**WELCHE SCHÄDEN KÖNNEN EINTRETEN UND SIND SIE ALS ERHEBLICH EINZUSCHÄTZEN?**

Um von einem Schaden sprechen zu können, muss sich dieser nachteilig auf das Ziel der Erreichung oder Beibehaltung eines günstigen Erhaltungszustandes der Arten und Lebensräume auswirken (vgl. § 19 Abs. 1 BNatSchG), wobei von einem Biodiversitätsschaden erst unter der weiteren Bedingung einer Erheblichkeit dieses Nachteils gesprochen werden kann. Individuenverluste, auch wenn sie gering sind, oder Verschlechterungen einzelner Gebiete, auch wenn sie unbedeutend sind, „sind als relevante Veränderung einer Art bzw.

Checkliste Prüfschritt U3: Prüfung, ob ein Umweltschaden eintreten könnte

eines natürlichen Lebensraums zu begreifen. Nachteilig ist eine Veränderung bereits dann, wenn sich der Gesamtzustand der betreffenden Ressource nach dem Schadensereignis ungünstiger darstellt als zuvor<sup>12</sup>.

**ERGEBNISDOKUMENTATION FRAGE 2:**

Einschätzung der Erheblichkeit der Schädigung.

**GESAMTERGEBNIS PRÜFSCHRITT U3:**

Kann davon ausgegangen werden, dass ein Umweltschaden nicht eintritt?	➔ Ende der Prüfung, Erstellung des LAP
Kann ein Umweltschaden eintreten?	➔ weiter mit Prüfschritt U4

<sup>12</sup> Gellermann (2008), S. 831

## Überprüfung des vorhandenen Maßnahmenkonzeptes: Prüfschritt U4

Der Prüfschritt U4 muss für jede der im Prüfschritt U3 ermittelte zusätzliche Art des Anhangs II der FFH-Richtlinie und deren Lebensräume und die ermittelten Lebensraumtypen des Anhangs I der FFH-Richtlinie durchgeführt werden.

### Konflikte der vorgesehenen Maßnahmen mit dem Umweltschadensrecht

Im ersten Schritt ist zu untersuchen, ob die landschaftspflegerischen Maßnahmen ihrerseits gegen Bestimmungen des Umweltschadensrechtes verstoßen. Möglich ist dies, wenn sich nach der Planfeststellung Arten des Anhangs II eingestellt haben, für die sich diese Maßnahmen negativ auswirken können.

#### FRAGE 1:

**HALTEN DIE IN DEN UNTERLAGEN ENTHALTENEN VERMEIDUNGS- UND MINIMIERUNGSMASSNAHMEN SOWIE LANDSCHAFTSPFLERISCHEN MASSNAHMEN DIE VORGABEN DES UMWELTSCHADENSRECHTES EIN?**

#### ERGEBNISDOKUMENTATION FRAGE 1:

Prüfung für die einzelnen Arten:

- Vergleich der konkreten Raumnutzung der Art mit den vorgesehenen Maßnahmen, um Unverträglichkeiten aufzudecken.
- Dokumentation, ob und welche der in den Unterlagen enthaltenen landschaftspflegerischen Maßnahmen möglicherweise gegen umweltschadensrechtliche Bestimmungen verstoßen.
- Hinweise auf abzuändernde und zu verlagernde Maßnahmen als Vorgaben für den Prüfschritt U5.
- Hinweise auf möglicherweise durch diese Änderungen entstehende Kompensationsdefizite gemäß der Eingriffsregelung als Vorgaben für den Prüfschritt U5.

### Wirksamkeit der vorgesehenen Maßnahmen

Im zweiten Schritt ist zu untersuchen, ob die im LBP vorgesehenen Maßnahmen ausreichen, um Umweltschäden zu vermeiden (Mehrfachfunktion der Maßnahmen).

Checkliste Prüfschritt U4: Überprüfung des vorhandenen Maßnahmenkonzeptes

**FRAGE 2:**

**KÖNNEN DIE IN DEN UNTERLAGEN ENTHALTENEN VERMEIDUNGS- UND MINIMIERUNGS- SOWIE LANDSCHAFTSPFLEGERISCHEN MASSNAHMEN VERHINDERN, DASS UMWELTSCHÄDEN EINTRETEN?**

**ERGEBNISDOKUMENTATION FRAGE 2:**

Einschätzung für die einzelnen Arten des Anhangs II und deren Lebensräume sowie die Lebensraumtypen des Anhangs I der FFH-Richtlinie, ob das Eintreten von Umweltschäden vermieden werden kann.

**GESAMTERGEBNIS PRÜFSCHRITT U4:**

Ist mit dem Eintreten eines Umweltschadens aufgrund des vorhandenen Maßnahmenkonzeptes nicht zu rechnen?	➔ Ende der Prüfung, Erstellung des LAP
Muss trotz des vorhandenen Maßnahmenkonzeptes mit dem Eintreten eines Umweltschadens gerechnet werden?	➔ weiter mit Prüfschritt U5

## Ergänzung des Maßnahmenkonzeptes: Prüfschritt U5

### FRAGE 1:

**KANN DER STRASSENTECHNISCHE ENTWURF GEÄNDERT ODER ERGÄNZT WERDEN, SO DASS DAS EINTRETEN VON UMWELTSCHÄDEN VERMIEDEN WIRD?**

Änderungspotentiale am vorhandenen straßentechnischen Entwurf ergeben sich

- in baulich-konstruktiver Hinsicht durch Änderungen oder Ergänzungen am Ingenieurentwurf;
- in bauzeitlicher Hinsicht durch Wahl eines Bauzeitraumes, in dem betroffene Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie nicht im Baufeld anwesend sind.

### ERGEBNISDOKUMENTATION FRAGE 1:

- Lageplan des Verkehrsbauwerkes mit Eintragung der geänderten und ergänzten Entwurfselemente bzw. Dokumentation der Prüfung und Begründung, warum bestimmte Änderungen am straßentechnischen Entwurf nicht machbar sind.

JA

NEIN → *Projekt in der planfestgestellten Form nicht realisierbar*

### FRAGE 2:

**KANN DAS VORHANDENE MASSNAHMENKONZEPT GEÄNDERT ODER ERGÄNZT WERDEN, SO DASS DAS EINTRETEN VON UMWELTSCHÄDEN VERMIEDEN WIRD?**

### ERGEBNISDOKUMENTATION FRAGE 2:

- Lageplan geänderter, ergänzter und zusätzlicher Maßnahmen.
- Maßnahmenblätter gemäß RLBP der geänderten, ergänzten und zusätzlichen Maßnahmen.
- Prüfung, ob das Eintreten von Umweltschäden durch die Änderung und Ergänzung der in den Unterlagen vorgesehenen landschaftspflegerischen Maßnahmen vermieden werden kann
  - für jede einzelne betroffene Art des Anhangs II der FFH-Richtlinie und deren Lebensräume,
  - für betroffene Lebensraumtypen des Anhangs I der FFH-Richtlinie.

Dabei sind Angaben zur Wirksamkeit der entworfenen Maßnahmen (Zeitpunkt, Plausibilität etc.) und ggf. zu verbleibenden Beeinträchtigungen bei nur teilweise möglicher Vermeidung zu machen.



Checkliste Prüfschritt U5: Ergänzung des Maßnahmenkonzeptes

**FRAGE 3:**

**KÖNNEN DIE ERGÄNZENDEN MASSNAHMEN ZUR VERMEIDUNG VON UMWELTSCHÄDEN IM VORGESEHENEN TRASSENKORRIDOR ODER AUF FLÄCHEN DURCHFÜHRT WERDEN, AUF DIE DIE STRASSENBAUVERWALTUNG ZUGRIFF HAT ODER SICH VERSCHAFFEN KANN?**

<input type="checkbox"/>	<b>JA</b>
<input type="checkbox"/>	<b>NEIN</b>

Es ist zu prüfen, ob auf den planfestgestellten Flächen baulich-konstruktive Maßnahmen zur Vermeidung oder Verminderung von Beeinträchtigungen durchgeführt werden können.

Wenn sich die Maßnahmen im vorgesehenen Trassenkorridor oder auf Flächen, auf die die Straßenbauverwaltung Zugriff hat oder sich verschaffen kann, durchführen lassen, kann möglicherweise auf ein ergänzendes Zulassungsverfahren verzichtet werden. Allerdings muss geprüft werden, ob durch neue Maßnahmen öffentliche Belange berührt werden, die ein ergänzendes Rechtsverfahren erforderlich machen würden.

Wenn erforderliche Maßnahmen nicht vollständig im Trassenkorridor realisiert werden können, ist zu prüfen, ob ergänzende Maßnahmen zur Vermeidung von Umweltschäden, die außerhalb des Trassenkorridors durchgeführt werden müssen, fachlich sinnvoll auf Flächen platziert werden können, die sich im Eigentum der Straßenbauverwaltung oder der öffentlichen Hand befinden.

**ERGEBNISDOKUMENTATION FRAGE 3:**

- Prüfung, ob die ergänzenden Maßnahmen zur Vermeidung von Umweltschäden im vorgesehenen Trassenkorridor oder außerhalb des vorgesehenen Trassenkorridors auf Flächen, auf die die Straßenbauverwaltung Zugriff hat oder sich verschaffen kann, durchgeführt werden können. Falls dies nicht möglich ist, sind die Gründe dafür darzulegen.

**GESAMTERGEBNIS PRÜFSCHRITT U5:**

Entscheidendes Prüfkriterium des Prüfschrittes U5 ist, ob durch die Entwicklung geeigneter Maßnahmen das Eintreten eines Umweltschadens vermieden werden kann. Ist dies der Fall, muss trotzdem geprüft werden, ob öffentliche Belange oder Rechte Dritter betroffen sein können. In diesem Fall ist aus rechtlicher Sicht je nach Lage des Einzelfalles zu klären, ob und welches Verfahren erforderlich ist (vergleiche hierzu Checkliste R: Abstimmung der erforderlichen Rechtsverfahren). Ist kein Rechtsverfahren erforderlich, kann die Prüfung beendet und der LAP erstellt werden.

Wird das Eintreten eines Umweltschadens <b>vermieden</b> ?	→ Prüfung, ob ein ergänzendes Rechtsverfahren erforderlich wird (Checkliste R).
Kann das Eintreten eines Umweltschadens <b>nicht</b> vermieden werden?	→ Projekt in der planfestgestellten Form nicht realisierbar.

## Tabelle 1: Liste der Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie in Baden-Württemberg, die nicht zugleich Anhang-IV-Arten sind

Auswertung in Anlehnung an Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg: FFH-Arten in Baden-Württemberg. Liste der in Baden-Württemberg vorkommenden Arten der Anhänge II, IV und V, Stand November 2008 (LUBW, 2008).

ART		ROTE LISTE BW	ZAK	ERHALTUNGS-ZUSTAND <sup>13</sup>
<b>FISCHE<sup>14</sup></b>				
Alosa alosa	Maifisch	R:1, M:0, N:0, D:/, BS:/	LA	
Alosa fallax <sup>15</sup>	Finte	k.A.	-	ohne Einstufung, da ausgestorben
Aspius aspius	Rapfen	D: 1	N	
Cobitis taenia	Steinbeißer	R:1, M:oE, N:0, D:1, BS:0	LA	
Cottus gobio	Groppe, Mühlkoppe	R,M,N,D,BS:3	N	
Hucho hucho	Huchen	R:f, M:/, N:/, D1, BS:f	LA	
Leuciscus souffia agassizii	Strömer	R:1, M:oE, N:1, D:oE, BS:3	LB	
Misgurnus fossilis	Schlammpeitzger	R:2, M:oE, N:0, D:1, BS:oE	LA	
Rhodeus amarus	Bitterling	R:2, M:0, N:1, D: 2, BS:1	LB	
Salmo salar	Atlantischer Lachs	R:1, M:0, N:0, D:/, BS:/	LA	
Zingel streber	Streber	R:/, M:/, N:/, D:2, BS:/	LA	
<b>RUNDMÄULER</b>				
Lampetra fluviatilis	Flussneunauge	R:1, M:0, N:0, D:/, BS:/	LA	
Lampetra planeri	Bachneunauge	R:3, M:0, N:3, D:3, BS:1	N	
Petromyzon marinus	Meerneunauge	R:1, M:0, N:0, D:/, BS:/	LA	
<b>SCHMETTERLINGE</b>				
Callimorpha quadripunctaria	Spanische Fahne	(nicht gefährdet)	-	
Eurodryas aurinia	Goldener Scheckenfalter	1	-	
<b>KÄFER</b>				
Lucanus cervus	Hirschkäfer	3	N	
<b>LIBELLEN</b>				
Coenagrion mercuriale	Helm-Azurjungfer	3, 2	LB	
Coenagrion ornatum	Vogel-Azurjungfer	1	LA	
<b>KREBSE</b>				
Austropotamobius pallipes	Dohlenkrebs	1	LA	
Austropotamobius torrentium*	Steinkrebs	2	N	
<b>SPINNENTIERE</b>				
Anthrenochernes stellae <sup>16</sup>	Stellas Pseudoskorpion	oE	LB	

<sup>13</sup> LUBW, 2013: FFH-Arten in Baden-Württemberg. Erhaltungszustand 2013 der Arten in Baden-Württemberg. Die Einstufung des Erhaltungszustandes wird entsprechend der Berichtspflicht der Mitgliedsstaaten an die EU-Kommission im 6-jährigen Turnus aktualisiert.

<sup>14</sup> Für die Fische wurde das Zielartenkonzept Baden-Württemberg (ZAK) hinsichtlich der Gefährdungskategorien der Roten-Liste in den jeweiligen Gewässersystemen und der Einstufung des ZAK-Status ausgewertet (Institut für Landschaftsplanung und Ökologie (ILPÖ), Arbeitsgruppe für Tierökologie und Planung, LUBW, 2009: Informationssystem Zielartenkonzept Baden-Württemberg. Aktualisierte Zielartenlisten).

<sup>15</sup> Vorkommen in Baden-Württemberg fraglich (LUBW 2008).

<sup>16</sup> "Die Art ist bisher aus Dänemark, Schweden, Polen, Tschechien und Deutschland bekannt. In Deutschland wurde sie bislang nur zwei Mal mit je zwei Exemplaren (Thüringen und Sachsen) gefunden. Zwei Neunachweise liegen aus Baden-Württemberg und dem Saarland vor. Fundierte Aussagen zur Verbreitung sind aufgrund der Seltenheit jedoch nicht möglich. Besiedelt werden vorwiegend Baumböhlen mit Mulm in Wäldern und Einzelbäumen" ([http://www.bfn.de/0316\\_pseudoskorpion.html](http://www.bfn.de/0316_pseudoskorpion.html) am 16.09.14).

ART		ROTE LISTE BW	ZAK	ERHALTUNGS-ZUSTAND <sup>13</sup>
<b>WEICHTIERE</b>				
Margaritifera margaritifera	Flussperlmuschel	0	E	<i>ohne Einstufung, da ausgestorben</i>
Vertigo angustior	Schmale Windelschnecke	3	N	
Vertigo geyeri	Vierzählige Windelschnecke	1	LA	
Vertigo moulinsiana	Bauchige Windelschnecke	2	LB	
<b>MOOSE</b>				
Buxbaumia viridis	Grünes Koboldmoos	2		
Dicranum viride	Grünes Besenmoos	V		
Hamatocaulis lapponicus	Lappländischer Krückstock	0		<i>ohne Einstufung, da ausgestorben</i>
Hamatocaulis vernicosus	Firnisglänzendes Sichelmoos	2		
Meesia longiseta	Langstieliges Bruchmoos	0		<i>ohne Einstufung, da ausgestorben</i>
Orthotrichum rogeri	Rogers Goldhaarmoos	R		

\* = prioritäre Art

Die Liste der Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie, die nicht zugleich Anhang-IV-Arten sind, enthält für Baden-Württemberg 26 Tierarten (davon 14 Fischarten und Rundmäuler).

#### ERLÄUTERUNGEN DER ABKÜRZUNGEN UND KÜRZEL

- 0 Ausgestorben oder verschollen
- 1 Vom Aussterben bedroht
- 2 Stark gefährdet
- 3 Gefährdet
- V Art der Vorwarnliste
- oE ohne Einstufung
- R (extrem) seltene Arten und/oder Arten mit geographischer Restriktion
- k.A. keine Angabe
- f faunenfremd im Gebiet vorkommend (Fische)
- / natürlicherweise im Gebiet fehlend (Fische)

#### GEWÄSSERSYSTEM:

- R Rheinsystem
- M Mainsystem
- N Neckarsystem
- D Donausystem

**STATUS DES ZIELARTENKONZEPTE BADEN-WÜRTTEMBERG (ZAK):**

E Erlöschene oder verschollene Arten in Baden-Württemberg; bei erneutem Auftreten haben die Arten höchste Schutzpriorität, sofern sie nicht als stark vagabundierende Vermehrungsgäste betrachtet werden müssen.

**Landesarten: Zielarten von herausragender Bedeutung auf Landesebene:**

LA Landesart Gruppe A; vom Aussterben bedrohte Arten und Arten mit meist isolierten, überwiegend instabilen bzw. akut bedrohten Vorkommen, für deren Erhaltung umgehend Artenhilfsmaßnahmen erforderlich sind.

LB Landesart Gruppe B; Landesarten mit noch mehreren oder stabilen Vorkommen in einem wesentlichen Teil der von ihnen besiedelten Bezugsräume des ZAK sowie Landesarten, für die eine Bestandsbeurteilung derzeit nicht möglich ist und für die kein Bedarf für spezielle Sofortmaßnahmen ableitbar ist.

N Naturraumart; Zielarten mit besonderer regionaler Bedeutung und mit landesweit hoher Schutzpriorität.

(LUBW 2009: Informationssystem Zielartenkonzept Baden-Württemberg. Aktualisierte Zielartenlisten, Stand 2005, für Fledermäuse und Vögel Stand 2009)

**ERHALTUNGSZUSTAND**

	ungünstig-schlecht
	ungünstig-unzureichend
	günstig
	unbekannt